

Q. K. 131, 30.

(X200 4710)

Ya
5309

Status Controversiæ
Zwischen Sr. Churfürstl. Gn. zu
Mäynß und dero Erz-Stiftt eines
und der Stadt Erfurt an
dern Theils.

Anno 1 6 6 3.



1663



Es hat Chur-Männkz nebst dero Erh-Stifte nun von etlichen hundert Jahren hero das Jus Superioritatis, id est, die Landes-Fürstl. Obrigkeit über die Stadt Erfurt præ-tendiret/und dasselbe auff neue Anschläge dero Beamten oft auf wunderliche Wege gesucht.

Es hat aber berührtes Erh-Stift mit Bestand nie fort- oder auffkommen können/sintemahl die Stadt Erfurt/ungeachtet alles Anfechtens/über 600. Jahr continuâ serie in possessione libertatis vel quasi geblieben und vor hundert und mehr Jahren im Râyserl. Cammer-Gerichte zu Speyer/ da auff seiten des Erh-Stifts das Jus Superioritatis sonderlich urgiret worden/obtiniret/ also/ daß bey der Stadt Erfurt noch bis auff diese Stunde ist

1. Jus Constituendi Magistratum.
2. Jus Armorum.
3. Jus Fœderum.
4. Jus Publicæ Protectionis.
5. Jus Condendorum statutorum.
6. Jus Cudendæ monetæ.
7. Jus Imponendi tributa. Und

was dergleichen hohen Regalien mehr seyn.

Als aber nach getroffenem Osnabruggischen Frieden-Schlusse der Stadt Erfurt unterschiedene Dinge zu restituiren auffgelegt / unnd von dem Erh-Stifte unter andern auch das Gebet pro persona Electoris Moguntini von der Cankel zu verrichten gefodert worden / hat die Stadt Erfurt alsobalden gesehen/ weil bey den Evangelischen Ständen die Preces pro persona Principis pro indubitata nota Superioritatis gehalten worden/das übermahl eine Neuerung gesucht werden wolte.

Derohalben hat die Stadt Erfurt sich dessen geweigert / unnd dociret/ daß die Preces pro Moguntino als ein restituendum ex Instrumento pacis

pacis daher nicht begehret werden könnten / weil Anno 1624. in Erfurt von den Sankeln nach der Predigt ganz kein Gebet abgelesen worden.

Nachdem aber ante motus bellicos oft pro causa, als e.g. anff diese Weise gebeten worden; **GOTT** wolle Gnade verleihen / daß die Irrungen zwischen dem Erz-Stift und der Stadt gütlich beygeleget werden möchten.

So hat die Käyserl. Commission Anno 1650. erkant / daß die Stadt Erfurt eo modo, & eâ intentione beten solte / wie ante motus bellicos geschehen / und hierauff ist die Sache stecken geblieben.

Anno 1660. aber hat der Freyherr von Schmideburg als Käyserl. Commissarius einen Vergleich vorgeschlagen / und eine Formul auffgesetzt / darinnen beydes der Modus unnd die Intentio enthalten seyn solte / es auch dahin gebracht / daß die damahligen Regentes Consules mit ersten Senatoribus & Tutoribus, jedoch mit dem ausgedruckten Beding / wenn es der Stadt an ihren Obrigkeiten / Herrlichkeiten / Freyheiten / Rechten und Berechtigkeiten nicht nachtheilig seyn würde / in das Gebet gewilliget.

Da man nun hierauff auff die Einführung des Gebets gedrungen / hat der Magistrat zuvor Assurance begehret / daß solch Gebet für keine nota Superioritatis gehalten / noch sonst an der Stadt Freyheiten cum in politicis tum in Ecclesiasticis schädlich seyn solte / allein man hat auff Seiten des Erz-Stifts nur durch die Männlichen Beamten die Assurance, und zwar nicht ad Satisfactionem Civitatis, thun wollen.

Hierauff hat der sitzende Rath die andern Räte / unnd weil hiesiger Staat fast Democraticus, auch die Tutores von Vierteln convociret, ihnen den Handel eröffnet / und ihr Sentiment begehret.

Als nun dieselben gemercket / was hierunter gesucht wird / haben sie die Sache genau überlegt / und befunden / daß die Preces von dem allerwenigsten Theile der Stadt / zwar nicht absolute, sondern conditionate, aber in Prajudiz der Stadt / und also nulliter verwilliget worden / deswegen sie contradiciret, und restitutionem in integrum gesucht.

Unter dessen hat Thur-Männ urgiret, es were res judicata & transacta, und deswegen von Käyserl. Maj. 3. unterschiedene Mandata paritoria bey hoher Straff unnd Commination arctioris processus ausgewürket / und es dahin gebracht / daß 2. Reichs-Hofräthe anher kommen das Gebet ein zu führen / unnd wider die jenigen / so der Stadt Nothdurfft geredet / zu inquiriren.

Da

Da nun die arme Stadt gesehen/ daß Chur- Mäynk weiter ziele/ hat
sie das hochlöbl. Chur- und Fürstl. Haus Sachsen/ als ihre Schutzherrn
imploriret.

Weil nun verspüret/ daß nicht nur allein das Chur- unnd Fürstliche
Haus Sachsen hierunter merklich versiret, sondern auch den benachbar-
ten Landen daran gelegen / daß Erfurt bey ihrer Freyheit / unnd gleichsam
neutral verbleibe/ das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen auch allezeit vor
diesem / wann wegen der Landes- Fürstlichen Obrigkeit über Erfurt sich
Streit erhoben/ als Landgravii Thuringiæ auffgestanden/ und sich inter-
poniret.

So hat hochgedachtes Chur- unnd Fürstl. Haus Sachsen eine Bez-
sandschaft herein geschicket/ welche die Stadt umb Friede zu erhalten/ da-
hin disponiret, daß sie sich gegen die Käys. Commission erkläret/ gegen gnug-
same Asssecuration und Reversales non tantum pro causa, sondern auch
pro persona Electoris Moguntini ex Cathedra zu bitten.

Ob wohl nun die Käyserl. Commission Bedencken getragen solche
Declaration, weil sie limitata und nicht absoluta, an zu nehmen ; So
hofft man dannoch die Sache in guten Stand zu bringen.

Weiln aber die Stadt bey diesem negotio noch viel andre Gravami-
na wider Chur- Mäynk/ der Stadt libertat betreffend/ urgiret, und sich ver-
bunden/ ohne das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen/ nichts vor zu nehmen ;
So ist der Ausgang zu erwarten. Gott gebe Friede.

Original 5309



107

vi



Q. K. 131, 30.

(X200)

Status Contro
Zwischen Sr. Churf
Mäynß und dero Erb
und der Stadt Erffu
dern Theils.

Anno 1663



1658

